

II- 1592 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 45.494-Präs.A/71

Wien, am 12. Juli 1971

Anfrage Nr. 704 der Abg. Soronics
und Genossen betr. Bundesstraßen-
gesetz 1970.

642 / A. B.
zu 704 / J.
Präs. am 23. Juli 1971

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER
Parlament
1010 Wien

E. J. J.

Auf die Anfrage, welche die Abg. zum Nationalrat Soronics und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 16. Juni 1971 betreffend Bundesstraßengesetz 1970 an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Rahmen der Neubewertung des hochrangigen Straßennetzes Österreichs wurden insgesamt rund 15.000 km Straßen, einer funktionellen Bewertung unterzogen.

Da die durch die Neusiedlersee-Planungsges.m.b.H. durchgeführten Planungen einer Straßenverbindung von Mörbisch nach Illmitz zu diesem Zeitpunkt schon einige Jahre bestanden, wurde diese Seestraße vom Bundesland Burgenland in das der Neubewertung zu unterziehende Straßennetz eingliedert.

Im Rahmen der vom Österr. Institut für Raumplanung durchgeführten Einstufung nach Kategorien ergab sich auf Grund der Bedeutung dieser Seestraße als Route des Fremden- und Erholungsverkehrs eine Einstufung, welche eine Aufnahme dieser Straßenverbindung in den Entwurf zum neuen Bundesstraßengesetz rechtfertigte.

- 2 -

zu Zl. 45.494-Präs.A/71

Weitere Vorarbeiten für eine Planung oder den Bau dieser Seestraße wurden auf Grund der fehlenden gesetzlichen Bestimmungen vom Bundesministerium für Bauten und Technik bisher nicht veranlaßt.

In der Sitzung des Nationalrates am 16.7.1971 ist einstimmig eine EntschlieÙung angenommen worden, wonach der Erwartung Ausdruck gegeben wird, Arbeiten hinsichtlich der Teilstrecke Illmitz-Mörbisch der Seewinkel Bundesstraße erst in Angriff zu nehmen, bis alle mit diesem Abschnitt zusammenhängenden Fragen geklärt sind.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt kann derzeit über den Baubeginn der Straße bzw. deren Bauzeit noch keine konkrete Angabe gemacht werden.

